

Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2013

Der Rat der Gemeinde Auetal hat aufgrund der §§ 10, 58 und 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), durch Beschluss vom 18.3.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Gemeinde Auetal für das Jahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.995.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.285.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.455.700 €
2.2	aus Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.521.900 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeiten	175.000 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	890.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	715.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	295.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.345.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.706.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 715.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 395.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Bürgermeister gemäß § 117 (1) NKomVG zustimmen kann, gelten bis zu 7.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Auetal, den 19.3.2013

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 26.4.2013
– Az. 20 14 10/05 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz für 7
Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, bei der
Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, Auetal während der Dienststunden öffentlich aus.

Auetal, den 27.5.2013

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Thomas Priemer